

Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit

I. Persönliche Daten

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Postleitzahl	Anschrift in Elmshorn, Krs. Pinneberg

II. Fischereirechtliche Nachweise (Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen bzw. beizufügen)

Ich habe eine Fischereischeinprüfung bestanden.

ja nein

Ich habe eine Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt bzw. ich besitze ein Fischereipatent nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder einen entsprechenden Befähigungsausweis aufgrund anerkannter internationaler Abkommen.

ja nein

Ich habe in einem anderen Bundesland eine Fischereischeinprüfung abgelegt.

ja nein

Ich habe die Prüfung zum höheren oder mittleren Fischereiverwaltungsdienst abgelegt bzw. ich nehme Aufgaben der Fischereiaufsicht bei einer Fischereibehörde wahr.

ja nein

Ich besitze bzw. ich habe einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes nach dem 01. März 1983 besessen.

ja nein

Ich habe vor dem 01. März 1983 eine Sportfischerprüfung vor einem Sportfischerverband abgelegt.

ja nein

Ich habe in einem EU-Mitgliedstaat eine mit den Anforderungen in § 27 Abs. 1 LFischG vergleichbare Prüfung abgelegt.

ja nein

III. Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ich erkläre:

1. In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bin ich wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden.

ja nein

2. In den letzten fünf Jahren bin ich wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden.

ja nein

3. In den letzten fünf Jahren bin ich wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden.

ja nein

4. Gegen mich ist ein Straf- oder Bußgeldverfahren nach Abschnitt III Ziff. 1 bis 3 eingeleitet.

ja nein

Mir ist bekannt, dass die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären oder einziehen kann, wenn nach Erteilung des Fischereischeines Gründe bekannt werden, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

Elmshorn, Datum, Unterschrift